

Anlage
(zu § 2)

Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Mai 2024
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) Zweigstelle Eberswalde	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Juni 2024
Staatsanwaltschaft Neuruppin	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	25. Oktober 2023 ⁴⁴ .
Staatsanwaltschaft Cottbus	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Oktober 2024
Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. November 2024
Staatsanwaltschaft Potsdam	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Dezember 2024